Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit Lieferanten

zwischen **Kurz Elektronik GmbH**
Industriestraße 20
D-75382 Althengstett

und

- nachstehend „LIEFERANT“ genannt -

-Einzeln auch Partei sowie gemeinsam auch Parteien genannt-

Präambel

(1) Kurz Elektronik GmbH strebt mit seinen Lieferanten eine dauerhafte und qualitative Partnerschaft an. Ziel dieser Vereinbarung ist deshalb die vertragliche Festlegung der Qualitätsanforderungen für alle Produkte/Dienstleistungen, die vom Lieferanten an Kurz Elektronik GmbH erbracht werden.

(2) Die Qualitätsanforderungen bilden den Rahmen für alle technischen und organisatorischen Bedingungen und Prozesse, welche von Lieferanten und Kurz Elektronik GmbH angewendet werden und der Qualitätssicherung von Produktenwicklung/-fertigung und/oder der vereinbarten Dienstleistungserbringung dienen.

(3) Der Lieferant hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und für den Zeitraum der Vertragsbeziehungen aufrechtzuerhalten, um Produkte/Dienstleistungen in einer einwandfreien Qualität termin-, mengen- und sortimentsgerecht herstellen und liefern zu können.

(4) Die Qualitätssicherungsvereinbarung basiert auf den „unverbindlichen Konditionenempfehlung des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e.V.“ und wurde dem Umstand angepasst, dass der Besteller auf Grund von Kundenanforderungen und/oder Regelungen entsprechend VDA Band 6, Teil1 angehalten ist, bestimmte Regelungen auch seine Zulieferer weiterzureichen.

1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Vereinbarungen gelten für alle durch den Lieferanten an Kurz Elektronik GmbH gelieferten Produkte/erbrachten Dienstleistungen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung /nachfolgend „QSV“ genannt, gilt zusammen mit allen zwischen Kurz Elektronik GmbH und Lieferant abgeschlossenen Vereinbarungen, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Soweit zusätzliche produktbezogene Vereinbarungen erforderlich sind, werden diese in geeigneter Form dokumentiert (bspw. Beschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter, Schaltpläne, Arbeits- und Verfahrensanweisungen) und gelten ebenfalls als Vertragsbestandteile zwischen Kurz Elektronik GmbH und Lieferant.

(3) Diese QSV ergänzende und/oder konkretisierende und/oder von dieser QSV abweichende spezifische Qualitätsvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten, von Lieferanten und Kurz Elektronik GmbH zu unterzeichnen und gelten bei Widerspruch mit der QSV noch vor dieser.

2 Qualitätsmanagement

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Anwendung eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (nachfolgend „QMS“ genannt; mind. DIN EN ISO 9001) in der jeweils gültigen Fassung oder eines QMS, welches zumindest sämtliche inhaltliche Anforderungen der genannten Norm erfüllt. Im Rahmen dessen verpflichtet sich der Lieferant, seine Leistungen gemäß des QMS zu entwickeln, herzustellen und zu testen- stets mit der Zielsetzung einer Null-Fehler-Strategie und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

(2) Beide Parteien benennen einen Qualitätsverantwortlichen, der die Umsetzung dieser Vereinbarung koordiniert und überwacht, sowie als primärer Ansprechpartner der anderen Partei fungiert. Sowohl die Ernennung als auch die Änderung eines Qualitätsverantwortlichen sind schriftlich festzuhalten.

3 Qualitätsmanagement der Unterlieferanten

(1) Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zu verpflichten. Im Rahmen dessen wird sich der Lieferant nach besten Kräften bemühen, seine Unterlieferanten zu verpflichten, vergleichbare Qualitätsmanagementsysteme einzuführen und zu unterhalten – ebenfalls mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistungen.

(2) Auf Verlangen von Kurz Elektronik GmbH hat der Lieferant seine Bemühungen zur Einhaltung des QMS durch seine Unterlieferanten mittels einer entsprechenden Dokumentation nachzuweisen.

4 Qualitätsziele

(1) Wie Kurz GmbH seinen Kunden, ist der LIEFERANT Kurz GmbH gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist,
wird der LIEFERANT zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit Kurz GmbH abstimmen.

(2) Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den LIEFERATEN nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur
Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung, wie auch zu der ihm obliegenden Qualitätshoheit.

(3) Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –maßnahmen berührt die Haftung des LIEFERANTEN für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche
des Kunden wegen Mängeln an Lieferungen nicht.

5 Sicherheits- und Umweltmanagement

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Fertigung alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Regelungen zum Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umwelt- und Arbeitsschutzpolitik alle gefährdenden/schädlichen Einflüsse und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auszuschließen bzw. möglichst gering zu halten. Eine entsprechendes Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystem wird empfohlen.

(2) Der Lieferant hat die Einhaltung der Kurz-Werknorm LF0100 mittels Konformitäts-erklärung und/oder Materialdeklaration und/oder analytischer Testergebnisse auf Anforderung nachzuweisen und für den Zeitraum der Vertragsbeziehungen aufrechtzuerhalten.

(3) Kurz Elektronik fordert und erwartet die Einführung eines durch ein entsprechend akkreditiertes Unternehmen zertifizierten Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS aktueller Fassung.

6 Audit

(1) Kurz Elektronik GmbH behält sich vor, mittels angekündigten Audits in Form von System-, Prozeß- oder Produktaudits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Anforderungen von Kurz Elektronik GmbH erfüllen. Audits werden rechtzeitig durch Kurz Elektronik GmbH angekündigt und mit dem Lieferanten terminlich abgestimmt. Der Lieferant gewährt Kurz Elektronik GmbH während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten und stellt einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung. Angemessene und aus Sicht des Lieferanten notwenige Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seines Know-hows sind von Kurz Elektronik GmbH zu akzeptieren.

(2) Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Lieferant selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen und bei Bedarf sich nach besten Kräften bemühen, die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen.

(3) Das Auditergebnis wird dem Lieferanten von Kurz Elektronik GmbH mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so ist der Lieferant verpflichtet, einen mit Kurz Elektronik GmbH abgestimmten, terminierten Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und Kurz Elektronik GmbH hierüber zu unterrichten.

(4) Der Lieferant stellt durch systematische Maßnahmen sicher, dass alle Erzeugnisse den Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen.

a. Solche Maßnahmen können u.a. sein:
 - Wareneingangsprüfung
 - Überwachung der Prozessparameter
 - Statistische Prozessüberwachung (SPC)
 - 100% Prüfungen bei nicht-fähigen Prozessen und Produktmerkmalen
 - Werkstoffprüfungen/ Lebensdauerprüfungen
 - Systemaudits / Prozessaudits / Produktaudits
 - Langzeittests
 - Wiederholte Erstbemusterung

Die Auswahl der notwendigen Maßnahmen richtet sich nach den Produktanforderungen.

Der Lieferant führt an allen Teilen min. 1x/Jahr eine Requalifikationsprüfung durch.

Prüfungen, die beim Lieferanten nicht mit geeigneten Prüfmitteln durchgeführt werden können, lässt der Lieferant in seinem Auftrag bei entsprechend akkreditierten Institutionen prüfen.

7 Informationspflicht

(1) Wird erkennbar, daß getroffene Vereinbarungen wie Qualitätsanforderungen, Liefertermine, -mengen, o.ä. nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant Kurz Elektronik GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Ebenso wird er Kurz Elektronik GmbH unverzüglich über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für den Fall, daß der Lieferant eine zunehmende Abweichung der Ist-von der Soll-Beschaffenheit (Qualitätseinbrüche) feststellt. Im Interesse einer schnellen Problemlösung werden alle notwendigen Daten und Fakten zum Sachverhalt vom Lieferanten offengelegt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, Kurz Elektronik GmbH zu benachrichtigen, im Fall geplanter und wesentlicher produktrelevanter

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel oder Hinzunahme von kritischen Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren /-einrichtungen oder sonstiger Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Verlagerung von Produktionsstandorten mit geänderter Postanschrift
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen mit signifikantem Einfluß auf die Qualität der Fertigerzeugnisse
- Auslagerung von relevanten Arbeitsgängen
- die Information muß an die Mail-Adresse pcn@kurzelektronik.de erfolgen

(3) Die Benachrichtigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß Kurz Elektronik GmbH prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

(4) Stellt der Lieferant fest daß Unterlagen von Kurz Elektronik GmbH offensichtlich fehlerhafte, unvollständige oder unklare Beschreibungen enthalten oder abweichende Eigenschaften von bspw. Einem Muster beschrieben werden, so ist dies Kurz Elektronik GmbH umgehend schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produktanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Anforderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

8 Vertraulichkeit

Lieferant und Kurz Elektronik GmbH verpflichten sich, alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten Informationen, Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt/ausgetauscht werden, vertraulich und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke dieser Vereinbarung zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant ist allerding berechtigt, die vorgenannten Informationen seinen Unterlieferanten zugänglich zu machen, soweit dies für die Umsetzung des Projekts, insbesondere die Installation und Aufrechterhaltung der Lieferbeziehung erforderlich ist. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen/Kenntnisse. Lieferant und Kurz Elektronik GmbH sind sich einig, daß die genannten Informationen und Unterlagen auch ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen weitergeben werden dürfen, soweit dies für die Umsetzung des Projekts erforderlich ist.

9 Entwicklung, Herstellbarkeit und Modifikationen

(1) Wird der Lieferant mit Entwicklungsaufgaben betraut, so erfolgt die schriftliche Festlegung der Anforderungen durch die Vertragspartner, bspw. In Form eines Lasten- und eines Pflichtenhefts.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach deren Erhalt auf Realisierbarkeit gemäß den hierzu in vorrangigen Verträgen vereinbarten Bestimmungen zu prüfen. Weiterhin prüft er, ob seine Kapazitäten für eine mengen- und

termingerechte Belieferung gemäß den hierzu in vorrangigen Verträgen vereinbarten Bestimmungen (siehe hierzu auch „7. Informationspflicht“)

(3) Bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben wird der Lieferant Projektmanagement betreiben und Kurz Elektronik GmbH auf Wunsch Einsicht gewähren wobei hierbei auf berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten Rücksicht genommen werden muß. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen werden keinesfalls berührt, sofern es sich um Informationen handelt, an denen Kurz Elektronik GmbH aus dem Entwicklungsvertrag oder der Liefervereinbarung ein Nutzungsrecht zusteht. Des Weiteren wendet der Lieferant in der Entwicklungsphase geeignete präventive Qualitätsmethoden wie z.B. Herstellbarkeitsanalysen, FMEA, usw. sowie seine Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten an, um die effiziente, qualitative Erbringung seiner Leistungen zu gewährleisten.

(4) Als Prozeßeigner trägt der Lieferant die Verantwortung für die korrekte Festlegung der Fertigungsparameter sowie für die korrekte Auslegung der Werkzeuge und Vorrichtungen und stellt damit sicher, daß die von Kurz Elektronik GmbH vorgegebenen Bauteilspezifikationen eingehalten werden.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Modifikationen schriftlich beim Vertragspartner einzureichen, wobei folgende Angaben verpflichtend sind:

- Bezeichnung des ® zu modifizierenden Produkts/Komponente
- Detaillierte Beschreibung der Modifikation
- Grund und Konsequenzen der Modifikation
- Beginn der Gültigkeit der Modifikation (Datum, Seriennummer, Bestellnummer, etc.)

(6) Bauteilmodifikationen sind so zu gestalten, daß die Rückwärtskompatibilität der Bauteile untereinander gewährleistet ist. Das bedeutet, daß Bauteile älterer Generationen durch Bauteile neuerer Generation ersetzt werden können, ohne weitere Modifikationen am Bauteil vorzunehmen. Abweichungen von dieser Regel müssen durch den Lieferanten und Kurz Elektronik GmbH schriftlich bestätigt werden.

(7) Vom Lieferanten gewünschte Modifikationen an den Produkten sind grundsätzlich von Kurz Elektronik GmbH zu prüfen und freizugeben.

10 Musterfertigung, Freigabe von Produkten und Produktionsprozessen

(1) Vor Aufnahme der Serienfertigung neuer oder relevant geänderter Produkte ist ein Produktionsprozeß- und Produktfreigabeverfahren durchzuführen. Hierfür stimmen sich Lieferant und Kurz Elektronik GmbH bzgl. Liefermenge und Termin sowie Herstellungsbedingungen der Vor- und Erstmuster ab. Ebenso werden Umfang, Inhalt und Bedingungen der Vor- und Erstmusterprüfungen im Vorfeld gemeinsam abgestimmt. Vormuster wie Prototypen und Vorserienteile sind dabei noch nicht zwingend unter Serienbedingungen herzustellen, wohingegen Erstmuster unter Serienbedingungen herzustellen sind und bei stabilem Produktionsprozeß der späteren Serienfertigung hinsichtlich Maße, Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften und Funktionen entsprechen. Der Lieferant dokumentiert die jeweiligen Herstellungs- und Prüfbedingungen und sichert die eindeutige Zuordenbarkeit der Teile zu den Prüfergebnissen ab.

(2) Muster jeglicher Art sind vom Lieferanten grundsätzlich im vereinbarten Umfang termingerecht herzustellen und sowohl auf dem Lieferschein als auch an der Verpackungseinheit eindeutig als solche zu kennzeichnen. Es sind nur die mit dem Kunden abgestimmten Merkmale zu prüfen, die nach Spezifikationen, Zeichnungen, etc. vorgegeben sind und im Herstellungsprozeß erzeugt oder beeinflußt werden.

(3) Muster sind vom Lieferanten zusammen mit folgenden Dokumenten vorzustellen:

- Erstmusterprüfbericht
- Prüfplan mit allen Prüfmerkmalen zur Absicherung der Serienfertigung
- REACH-RoHS-Konformitätserklärung
- Funktionsbericht, sofern schriftlich vereinbart

- Prozeßfähigkeitsnachweise für die vereinbarten Funktions- und/oder Prozeßmerkmale, sofern schriftlich vereinbart
- Sicherheitsdatenblatt, sofern schriftlich vereinbart

(4) Der Lieferant verpflichtet sich zur aktiven, kostenneutralen Mitwirkung am Bemusterungsprozeß, falls Beistellungen von Kurz Elektronik GmbH durch den Lieferanten verbaut werden. Dies umfaßt insbesondere das Erstellen von Erstmusterprüfberichten zu den Beistellteilen, den Entscheid über die Notwendigkeit eines Einbauversuchs des Beistellteils sowie die Durchführung dessen.

(5) Die Aufnahme der Serienfertigung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch Kurz Elektronik GmbH erfolgen.

11 Prüfplanung und Durchführung von Prüfungen zur Absicherung der Serienfertigung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkt- und Prozeßqualität in der Serienfertigung gemäß des bei der Bemusterung vorgestellten Prüfplans durch Prüfung der vereinbarten Prüfmerkmale abzusichern. Die ermittelten Prüfdaten sind vom Lieferanten zu dokumentieren und müssen eindeutig zuordenbar sein. Der Grad der Zuordenbarkeit wird zwischen dem Lieferanten und Kurz Elektronik GmbH vereinbart und muss mindestens einer chargengenauen Rückverfolgbarkeit entsprechen. Eine noch genauere Zuordenbarkeit auf bspw. (Teil-) Lieferungen, Einzelteile, Komponenten, etc. wird zwischen Kurz Elektronik GmbH und Lieferant gesondert vereinbart.

(2) Die Durchführung der Prüfungen hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang so auszulegen sind, daß alle vertragsgemäßen Prüfmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht und einer Kalibrierung unterzogen werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten.

(3) Der Lieferant hat die spezifikationsgerechte Leistungserbringung seiner Unterlieferanten zu verantworten. Beistellung von Kurz Elektronik GmbH sind durch Kurz Elektronik GmbH in der geeigneten Qualität auszuliefern. Dies stellt Kurz Elektronik GmbH über ein entsprechendes QMS und über Ausgangskontrollen sicher. Der Lieferant wird die Materiallieferungen und/oder Beistellungen von Kurz Elektronik GmbH unverzüglich nach Anlieferung beschränkt auf deren Übereinstimmung mit der bestellten Gattung, der bestellten Menge und bezüglich äußerlich erkennbarer Mängel, Transport- und Verpackungsschäden prüfen. Solche Mängel wird der Lieferant gegenüber Kurz Elektronik GmbH unverzüglich rügen. Bei dieser Wareneingangskontrolle aufgrund der Sichtprüfung nicht feststellbare Mängel (Versteckte Mängel) wird der Lieferant gegenüber Kurz Elektronik GmbH unverzüglich nach deren Entdeckung und Eingang entsprechender Rüge beim Lieferanten rügen. Kurz Elektronik GmbH verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(4) Der Lieferant stellt sicher, dass alle mit dem Projekt und der Fertigung beauftragten Mitarbeiter entsprechend qualifiziert und mit den anzuwendenden Werkzeugen und Methoden vertraut sind.

12 Verpackung, Lagerung und Transport

Vereinbarte Lieferlosgrößen und Kennzeichnungen der Produkte/Verpackungen sind vom Lieferanten, vereinbarte Mindestbestellmengen sind von Kurz Elektronik GmbH einzuhalten. Dem Lieferanten werden hierzu bei Bedarf entsprechende Dokumente bereitgestellt. Der Lieferant ist für die Festlegung ordnungsgemäßer Verpackung der Vertragsprodukte verantwortlich, so dass die Ware vor äußeren Umwelteinflüssen geschützt ist und Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden vermieden werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, daß ausschließlich neuwertige und gesetzlich zulässige Verpackungsmaterialien verwendet werden.

13 Nicht spezifikationsgerechte Leistungen/Lieferungen

Wird bereits beim Lieferanten festgestellt, daß Teile nicht der Spezifikation entsprechen, so sind diese zu selektieren und zu kennzeichnen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass eine Vermischung mit Gutteilen Ausgeschlossen ist. Wird die Funktion von der Abweichung nicht beeinträchtigt, so kann im Ausnahmefall eine schriftliche Sonderfreigabe von Kurz Elektronik GmbH eingeholt werden. Im Antrag auf Sonderfreigabe ist aufzuführen:

- Beschreibung/Art der Abweichung
- Menge der betroffenen Teile
- Eingrenzung der betroffenen Teile nach Seriennummer, Charge, etc.
- Ursache der Abweichung
- Korrekturmaßnahmen bei betroffenen Teilen (sofern möglich)
- Vorbeugemaßnahmen für zukünftige Lieferungen

(1) Die entsprechende Teillieferung darf erst nach erfolgter Freigabe durch Kurz Elektronik GmbH angeliefert werden. Lieferpapiere und Verpackungseinheiten sind mit einem deutlichen Hinweis auf die geltende Abweichungsregelung zu kennzeichnen.

(2) Hinweise von Kurz Elektronik GmbH bzgl. einer Verbesserung der Produktqualität durch Änderungen im Fertigungsprozess wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten eigenverantwortlich berücksichtigen.

(3) Im Reklamationsfall hat der Lieferant unverzüglich Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten und Kurz Elektronik GmbH hierüber zu informieren. Die Ergebnisse der Fehleranalyse und die Wirksamkeit der getroffenen Abstellmaßnahmen sind vom Lieferanten in Form eines 8D-Reports zu dokumentieren und an Kurz Elektronik GmbH zu übermitteln. Hierbei gelten folgende Fristen: Binnen drei Arbeitstagen nach Reklamation durch Kurz Elektronik GmbH ist der 8D-Report – ausgefüllt bis Punkt 3 „Sofortmaßnahmen“ – an Kurz Elektronik GmbH zu senden. Der vollständig ausgefüllte 8D-Report ist binnen zehn Arbeitstagen nach Reklamation an Kurz Elektronik GmbH zu übermitteln.

(4) Ist der Rücktransport beanstandender Ware zum Lieferanten notwendig, so liegt die Organisation und Veranlassung des Transports im Verantwortungsbereich des Lieferanten.

(5) Drohen durch mangelhafte Lieferungen des Lieferanten Fertigungsstillstände bei Kurz Elektronik GmbH oder Lieferengpässe bei Kunden von Kurz Elektronik GmbH, so muß der Lieferant in Abstimmung mit Kurz Elektronik GmbH durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen wie Ersatzlieferungen, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw. Abhilfe schaffen.

(6) Beanstandungen und Sperrungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Lieferpflicht.

(7) Je nach Schwere und Auftretungsort der Beanstandung, gehen diese in der Lieferantenbewertung ein, es wird unterschieden nach C1 (Beanstandung erfolgte durch Kunde, Entdeckungsort Wareneingang oder Fertigung Kunde) oder C2 (Beanstandung wurde im Wareneingang oder Fertigungsprozess GM entdeckt).

(8) Sollte es zu wiederholten Vorkommnisse mit dem gleichen oder aufgrund der Übertragbarkeit auf anderen Produkten ähnlichen Bauteilen innerhalb 6 Monaten kommen, ist der Lieferant zur Einführung einer CSL2 durch einer dritten Partei verpflichtet, da es davon auszugehen ist, dass sowohl die von ihm eingeführten Abstellmaßnahmen nicht wirksam waren, wie auch die gegebenenfalls eingeführt CSL 1 Prüfung.

14 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Pflicht, die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum angelieferten Material sicherzustellen, wobei auch seine Vorlieferanten einzubeziehen sind. Teile sind so zu kennzeichnen, daß jederzeit der Produkt- und Prüfzustand eindeutig feststellbar sind. Über das System lassen sich bei

Bedarf die eingesetzten Materialien, Maschinen, verwendeten Parameter und die ermittelten Prüfergebnisse den jeweiligen Fertigungslosen zuordnen, um eine Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
Ziel ist, die Möglichkeit der Eingrenzung mangelhafter Teile bei Auftreten eines Fehlers.

15 Produkthaftung

Kurz Elektronik erwartet, dass dem LIEFERANT die gesetzlichen Vorgaben der Produkthaftung (ProdHaftG) und EU-Produktsicherheitsverordnung (2023/988/EU – GPSR)
bekannt sind und Lieferungen auch unter diesen Gesichtspunkten erfolgen.

Die durch das Produkthaftungsgesetz nicht abdingbaren Risiken sind durch geeignete Versicherungen abzudecken.
Der LIEFERANT verpflichtet sich zum Abschluss und Unterhalt einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung.
Die Produkthaftpflichtversicherung muss jeweils für Personenschäden und Sachschäden haften.

Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz für das Produkthaftungsrisiko bestehen.

Der LIEFERANT schließt auf seine Kosten eine Versicherung zum Schutz bei Rückrufaktionen ab.

16 Laufzeit / Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung erlangt ihre Gültigkeit mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt

17 Salvatorische Klausel / Schluss Bestimmungen

(1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Gerichtsstand zuständig.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

(3) Falls eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, daß in diesem Vertrag etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. An Stelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was die Vertragsparteien nach Geist und Zwecke dieses Vertrages beabsichtigt hatten oder beabsichtigt haben würden, so nah wie möglich kommt, wenn sie die Angelegenheit zu dem Zeitpunkt in Betracht gezogen hätten, zudem dieser Vertrag geschlossen wurde. Das gleiche gilt, falls eine Bestimmung aufgrund des vertraglichen Umfanges oder des Zeitraumes ungültig ist.

	Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarung	LF 0104
	QSV	Rev.03

Kurz Elektronik GmbH
(Besteller)
Datum: Ort:

1.Unterschrift, Position

2. Unterschrift, Position

Lieferant
(Lieferer)
Datum: Ort:

1.Unterschrift, Position

2.Unterschrift, Position